

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt hat in Ihrer Sitzung am 02.11.2018 folgendes Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenstadt vom 28. November 2012 beschlossen:

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Altenstadt

1. Personalgebühr Betrag je 15 Minuten

1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze	je Einsatzkraft	6,00 Euro
1.2 Brandsicherheitsdienst	je Einsatzkraft	3,50 Euro

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten nach nachgewiesenem Aufwand

1. Fahrzeuggebühr

Je 15 Minuten
Euro

2.1 Einsatzleitwagen	ELW 1	21,50
2.2 Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	6,00
2.3 Gerätewagen-Nachschub	GW-N	6,50
2.4 Gerätewagen-Logistik	GW-L	11,00
2.5 Gerätewagen-Gefahrgut	GW-G2	31,50
2.6 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	9,50
2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	TSF-W	8,50
2.8 Löschgruppenfahrzeug 8/6	LF 8/6	9,50
2.9 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20/16	HLF 20/16	50,00
2.10 Großtanklöschfahrzeug 24/48	TLF 24/48	31,50
2.11 Rüstwagen	RW	51,50
2.12 Kommandowagen	Kdo-W	11,50
2.13 Mittleres Löschfahrzeug	MLF	28,50
2.14 Löschgruppenfahrzeug LF 10 KatS	LF10 KatS	35,00

2. Gebühr für Anhänger

3.1 Anhänger

3.11 Verkehrssicherungsanhänger	VSA	5,00
3.12 Mehrzweckanhänger	MZA 2	5,00
3.13 Löschpulveranhänger 250 Kg		5,00

3. Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen

4.1 Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung

Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.2 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen

Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.

4.3 Reinigen, Desinfizieren, Prüfen und Füllen von Atemschutzutensilien

Atemschutzgeräte, je Stück	12,00 €
Atemschutzmaske je Stück,	8,00 €
Füllen von Atemschutzflaschen	5,00 €

Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis beim Kostenschuldner in Rechnung gestellt.

4.5 Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen

Prüfen, Waschen und Trocknen	je Stück	12,00 €
Schlauchreparatur	Berechnung nach Ziff. 1.1	

4.6 Sonstige Geräte

Alle im Einsatz gebrauchten Geräte werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Leihgebühren für Austauschgeräte werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

4.7 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand, Ersatzteilkosten und Zeit in Rechnung gestellt

5. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen

Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Gräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.

Für den Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel sowie die Entsorgung von aufgenommenen Öl und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel gilt § 4 Abs. 1 der Satzung entsprechend.

Für Zwischenlagerungen und Umfüllen werden zusätzlich je angefangenen 100 kg bzw. 100l eine Gebühr von 25,00 € berechnet.

6. Gebühren für besondere Leistung

6.1 Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen

Für Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen wird ab der zweiten Fehlalarmierung pro Kalenderjahr eine Pauschalgebühr von 500,00 Euro erhoben.

6.2 Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen, sonstige Überschwemmungen

Für Einsätze im Rahmen von flächendeckenden Unwetterereignissen (z.B. nach flächendeckendem Starkregen oder Orkanen) werden keine Gebühren erhoben. Sonstige Überschwemmungen, welche aufgrund anderer Ursache entstanden sind (z.B. Wasserrohrbruch) werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

6.3 Öffnen einer Tür

Wird nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand berechnet. Die Höchstgebühr beträgt max. 200,00 Euro.

7. Missbräuchliche Alarmierung

Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß diesem Gebührenverzeichnis berechnet.

8. Allgemeines

Von Gebührenpflichtigen, welche selbst Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt sind, werden keine Gebühren für einen Einsatz der Feuerwehr erhoben. Ziff. 4 und Ziff. 5 dieses Gebührenverzeichnisses bleiben davon unberührt.

9. Gültigkeit

Dieses Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenstadt tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Das Gebührenverzeichnis wird hiermit ausgefertigt:

63674 Altenstadt, den 14. November 2018

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt


- Syguda -
Bürgermeister

